

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 30. Festlegung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.10.2020 bezüglich der Erhebung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.12.2021 bezüglich der Erhebung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis 31.12.2031 eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2 Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar oder per Überweisung bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§ 3 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

Artikel 2. Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

2.1. Personalausweise für Belgier

- 6,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland. Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 4,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 22,00 € pro elektronischen Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland;

2.2. Karten und Aufenthaltsscheine

Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte EU, EU+, F, F+, N, M, A, B, H, K, L)



- 17,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 12 Jahren;
- 22,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem-dringenden Verfahren;
- 4,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

2.3. Aufenthaltsgenehmigungen – Immatrikulationsbescheinigungen

- 22,00 € für die Ausstellung;
- 22,00 € für ein erstes Duplikat;
- 22,00 € für jedes weitere Duplikat;

2.4. Reisepässe

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 10,00 € für jeden Reisepass;

2.5. Führerscheine

- 6,00 € pro Ausstellung;

2.6. Heiratsbücher

- 22,00 € für ein Heiratsbuch einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung;

Artikel 3. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 4. In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

